

Agenten Westberliner Spionagezentralen abgeurteilt
Aus dem Urteil des Obersten Gerichts in der Strafsache gegen Keimling u. a.
vom 29. August 1959 — 1 Zst (I) 2/59.

I Nach der Niederschlagung des Nationalsozialismus durch die Sowjetunion und die anderen Mächte der Anti-Hitler-Koalition wurden im Ergebnis der Berliner Konferenz vom 17. Juli bis 2. August 1945 im Potsdamer Abkommen die Grundsätze der Deutschlandpolitik verbindlich festgelegt. Diese Prinzipien wurden nur in dem sowjetisch besetzten Teil Deutschlands verwirklicht. Sehr bald zeigte sich, daß in den Westzonen unter Duldung und Förderung durch die Besatzungsmächte die imperialistischen und militaristischen Kräfte Deutschlands wieder erstarkten und schließlich zu den ausschlaggebenden Faktoren der wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklung wurden. Alle sich diesen Kreisen entgegenstellenden Personen wurden zunächst verleumdet, dann aus dem öffentlichen Leben ausgeschaltet und schließlich verfolgt und Organisationen — wie die KPD, die FDJ, der DFD und viele andere — verboten. Zur Festigung der imperialistischen Restauration in den Westzonen wurden diese zunächst verwaltungsmäßig und dann auch staatlich in der Deutschen Bundesrepublik zusammengeschlossen. In der Bundesrepublik werden die Traditionen des deutschen Imperialismus offen propagiert; sie sind zum bestimmenden Element der Politik der Bundesregierung geworden. Das kommt besonders deutlich im Anschluß der Bundesrepublik an den gegen die Sowjetunion und andere friedliebende Staaten gerichteten Nordatlantik-Pakt, in der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht und der Ausrüstung der Bundeswehr mit Atom- und Raketenwaffen zum Ausdruck. Die Bildung dieses aggressiven imperialistischen Staates in Westdeutschland führte dazu, daß sich die friedlichen und demokratischen Kräfte in dem Teil Deutschlands, in dem sie sich ungehemmt entfalten konnten, in staatlicher Form organisierten. So entstanden im Ergebnis der politischen Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg zwei Staaten auf deutschem Boden.

Die im Jahre 1949 gegründete Deutsche Demokratische Republik ist der erste Arbeiter-und-Bauern-Staat in Deutschland. Auf ihn blicken die friedlichen und fortschrittlichen Menschen in ganz Deutschland und in aller Welt voller Hoffnung und voller Vertrauen. Dieser unter Führung der Arbeiterklasse legitim entstandene Staat ist ein Bollwerk des Friedens und das bedeutendste Gegengewicht auf dem Gebiet Deutschlands gegen den aggressionslüsternen westdeutschen Imperialismus und Militarismus; darum ist er auch ihr nächstes Angriffsziel. In zahlreichen Verlautbarungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der mit ihr fest verbundenen Führerin im Weltfriedenslager, der UdSSR, ist darauf hingewiesen worden, daß offizielle westdeutsche Regierungskreise entweder unmittelbar oder mittelbar durch Agentenorganisationen mit allen Mitteln die staatliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben und zu vernichten suchen. In diesem Bestreben leisten der Bundesregierung die Geheimdienste anderer imperialistischer Staaten Hilfe, inspirieren sie dazu und organisieren auch von sich aus eine Spionage- und Wühlätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik. Ziel aller dieser Maßnahmen des „kalten Krieges“ ist die Realisierung des gemeinsamen Wunsches des imperialistischen Weltlagers, einen neuen Raubkrieg gegen die sozialistischen und andere friedliebende Staaten zu entfesseln. Zum ersten Opfer dieses Krieges ist die Deutsche Demokratische Republik ausersehen.

In vielen vor dem Obersten Gericht und vor den Bezirksgerichten der Deutschen Demokratischen Republik verhandelten Prozessen ist erwiesen worden, daß Westberlin zum Hauptzentrum der Wühlätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik und gegen den Weltfrieden geworden ist. Aus der Fülle der vorhandenen Beispiele wird auf die folgenden Strafverfahren hingewiesen:

1. Gegen Burianek u. a. — 1 Zst (I) 6/52 — (NJ 1952 S. 320 ff.);
2. gegen Hoese u. a. — 1 Zst (I) 5/52 — (NJ 1952 S. 369 ff.);
3. gegen Müller, Kaiser u. a. — 1 Zst (I) 11/52 — (NJ 1952 S. 451 ff.).

In diesen Verfahren wurde die Sabotage- und Mordorganisation „Kampfgruppe gegen die Unmenschlichkeit“ enthüllt, die ihren Sitz in Westberlin hatte und von dort aus zahlreiche Verbrechen organisierte.

4. Gegen Neugebauer u. a. — 1 Zst (I) 10/52 — (NJ 1952 S. 490 ff.).

In diesem Prozeß wurde der in Westberlin stationierte „Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen“ als im wesentlichen vom amerikanischen Geheimdienst finanzierte Spionage- und Terrororganisation entlarvt.

5. Gegen Haase u. a. — 1 Zst (I) 2/53 — (NJ 1954 S. 8 ff.).

Mit den Angeklagten dieses Prozesses standen Angehörige der westdeutschen Spionageorganisation Gehlen vor Gericht, die ebenfalls von Westberlin aus ihre Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik begingen.

6. Gegen Silgradt u. a. — 1 Zst (I) 7/54 — (NJ 1954 S. 459 ff.).

Das Verfahren bewies die planmäßig organisierte Vorbereitung des Putschversuches vom 17. Juni 1953 von Westberlin aus durch den sog. Forschungsbeirat beim Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen. Es zeigte weiter, daß nach der Niederschlagung dieses Putschversuches die aus der Deutschen Demokratischen Republik geflüchteten Agenten und Terroristen in Westberlin in einer neuen Organisation zusammengefaßt wurden.

7. Gegen Lehmann u. a. — 1 Zst (I) 3/55 — (NJ 1955 S. 394 ff.).

Hier handelte es sich bei den Angeklagten um Angehörige einer direkt der NATO unterstellten Spionageorganisation, die von Westberlin aus operierte und alle Teile der Deutschen Demokratischen Republik mit Spionagefunkstationen zu durchsetzen beabsichtigte, |j| Die Angeklagten sollten im sog. „Ernstfall“ mit den Aggressionsarmeen in Verbindung treten und ihnen die Angriffshandlungen erleichtern.

8. Gegen Wiebach u. a. — 1 Zst (I) 5/55 — (NJ 1955 S. 425 ff.).

In diesem Strafverfahren wurde die Rolle des in Westberlin sendenden Rundfunks im amerikanischen Sektor (RIAS) als Spionage- und Hetzzentrum deutlich, dessen Aufgabe in erster Linie in der Auffüllung des Spionage- und Agentenreservoirs besteht.

Allen aufgezählten und vielen weiteren Prozessen, die sich mit Angehörigen dieser und anderer Spionage-, Sabotage- und Agentenorganisationen befaßten, ist gemeinsam, daß die gegen den Bestand der Deutschen Demokratischen Republik und anderer friedliebender Staaten gerichtete Wühl­tätigkeit von Westberlin aus betrieben wurde. Das ist möglich, weil dieser zum Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gehörende Teil Berlins als Folge der separaten Währungsreform im Jahre 1948 vom demokratischen Teil der Hauptstadt Deutschlands abgespalten wurde. Unter Bruch des Potsdamer Abkommens wurde in Westberlin eine besondere Stadtverwaltung errichtet, die es sich unter dem Schutz westlicher Besatzungstruppen zur Aufgabe machte, zum Störenfried der fortschrittlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik zu werden. Unter den verschiedensten Tarnbezeichnungen und Decknamen üben mehr als achtzig Verbrecherorganisationen hier ihre verhängnisvolle Tätigkeit aus. Dieser auf die Dauer unhaltbaren Situation ein Ende zu bereiten, war der Zweck der von der Sowjetunion am 27. November 1958 an die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik, der USA, Großbritanniens, Frankreichs und der Bundesrepublik gerichteten Noten. Mit ihnen wurde vorgeschlagen, das Besatzungsregime in Westberlin dreizehn Jahre nach Einstellung der Kampfhandlungen gegen Hitlerdeutschland zu beenden, Westberlin zur freien, entmilitarisierten Stadt zu erklären und über die sich hieraus ergebenden Fragen möglichst bald zu verhandeln. Die Annahme dieses Vorschlages hätte nicht nur für die Bundesrepublik wesentliche Erleichterungen gegeben, die Beziehungen beider deutschen Staaten normalisiert und den Zeitpunkt einer friedlichen Einigung näher gerückt, sondern auch der gesamten Welt eine fühlbare Entspannung gebracht. Im Gegensatz zur Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die diese Vorschläge begrüßte, obwohl sie damit ihre legitimen Ansprüche auf das zu ihrem Territorium gehörende Westberlin zurückstellte, erklärten die Bundesregierung und die Verwaltung Westberlins die realistischen Vorschläge der Sowjetunion für undiskutabel. Das Haupt der Berliner Verwaltung unternahm Reisen in die entferntesten Länder — bis nach Japan —, um dort gegen jede friedliche Lösung der Westberlinfrage Stimmung zu machen, lehnte es aber ab, mit dem sowjetischen Ministerpräsidenten in Berlin über die Probleme Westberlins zu sprechen und seinen Standpunkt zu erläutern. Dieses Verhalten bestätigte erneut, daß es der Regierung der Bundesrepublik und ihren Helfershelfern in der Westberliner Verwaltung nur darauf ankommt, Westberlin als vorgeschobenen Stützpunkt des „kalten Krieges“ und als Herd der internationalen Spannung ohne Rücksicht auf die wirklichen Interessen des deutschen Volkes zu erhalten. Der gleiche Standpunkt wurde auch von der Delegation der Bundesregierung auf der in Genf tagenden Außenministerkonferenz vertreten. Auf die wiederholt von den Außenministern der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik angeführten Tatsachen über die Ausnutzung Westberlins als Störzentrum jeder friedlichen Entwicklung und als Basis für die Entfesselung eines Aggressionskrieges haben der Sprecher der westdeutschen Delegation und die Außenminister der Westmächte nur erklärt, daß es sich hierbei um Erfindungen oder Übertreibungen handle. In der vorliegenden Hauptverhandlung ist durch die Aussagen von Zeugen und Angeklagten, durch die Vorlage von Dokumenten und Geräten¹ bewiesen, daß die in früheren Jahren von den Gerichten getroffenen Feststellungen über die Tätigkeit der in Westberlin stationierten Geheimdienste und Agentenorganisationen nach wie vor zutreffen. Es ist darüber hinaus erwiesen worden, daß die Wühl­tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik nach der Überreichung der Note der Sowjetunion nicht etwa eingestellt worden oder auch nur zurückgegangen ist, sondern im Gegenteil noch eine Verstärkung erfahren hat. So wurde die Angeklagte **Gebhardt**, die vom amerikanischen Geheimdienst bereits „abgeschaltet“ war, nach dem Bekanntwerden der sowjetischen Note erneut mit Spionageaufträgen bedacht und beschleunigt als Funkerin ausgebildet. Dabei wurde ihr erklärt, daß sie am 28. Mai 1959 einsatzbereit sein müßte, weil um diese Zeit nach den Vorschlägen der Sowjetunion über die Westberlin-Note verhandelt werden sollte und zur Störung dieser Verhandlungen mit Provokationen zu rechnen sei. Die Angeklagte **Gebhardt** und der Zeuge R., ebenfalls ehemaliger Agent des amerikanischen Geheimdienstes, waren außerdem mit der Erkundung von Luftlandeplätzen für den Kriegsfall beauftragt.

Der Angeklagte **Keimling** wurde verstärkt im Funken ausgebildet, und der Angeklagte **Huth** erhielt vom westdeutschen Geheimdienst ein Zusatzgerät zu seinem Rundfunkapparat, das ihm den Empfang von Anweisungen des Geheimdienstes ermöglichen sollte.

Selbst nach Eröffnung der Genfer Außenministerkonferenz und während ihrer Dauer wurde die Wühl­tätigkeit nicht eingestellt. Die Angeklagten waren zwar zu diesem Zeitpunkt bereits durch den Zugriff der Staatsorgane der

Deutschen Demokratischen Republik an der Fortsetzung ihrer Verbrechen verhindert. Der im Verfahren als Zeuge vernommene M. aber sagte aus, daß er selbst während der Konferenz Treffs mit dem westdeutschen Geheimdienst in Westberlin durchführte, von ihm konkrete Aufträge zur Militärsplionage im Gebiet des früheren Landes Mecklenburg erhielt und regelmäßig durch Agentenfunk mit dem Geheimdienst in Verbindung stand. Am 4. Juni 1959 erklärte ihm der Agent des westdeutschen Geheimdienstes in Westberlin, an der Rolle Westberlins als Spionagezentrale werde sich durch die Konferenz nichts ändern.

Gleichzeitig aber werden Vorbereitungen getroffen, um auch dann, wenn eine Ausnutzung Westberlins als Ausgangspunkt für die Spionage gegen die Deutsche Demokratische Republik und die Länder des sozialistischen Lagers infolge des wachsenden Widerstandes der Westberliner und aus anderen Gründen nicht mehr möglich sein würde, die Kriegsvorbereitungen fortzusetzen. Die Aussagen des **Zeugen K.**, der sich den Sicherheitsorganen der DDR nach seinem Eindringen freiwillig gestellt hat, beweisen, daß in einem 25 bis 30 km von **München-Grünwald** entfernten Waldgelände vom amerikanischen Geheimdienst MID eine **Spezialagentenschule** unterhalten wird. Hier lernen die Agenten an einem Modell das Überwinden von Staatsgrenzen. Auf einer Länge von etwa 150 m befinden sich mehrere imitierte Grenzhindernisse mit Postentürmen, Drahtverhauen, elektrisch geladenen Zäunen, Stolperdrähten mit Leuchtkugeln und vergrabenen Übungsminen. Außerdem werden sie unterrichtet, wie sie Diensthunden der Grenzpolizei begegnen können. Die Agenten werden in Gruppen von sieben bis acht Personen monatelang am Überwinden der Hindernisse am Tage und in der Nacht mehrere Stunden geschult — der Zeuge vom 17. Dezember 1958 bis zum 30. April 1959. Die Agenten lernen die Waffengattungen und -arten unterscheiden und werden im Anfertigen von fotografischen Aufnahmen und Kartenskizzen geschult. Nach Abschluß der Ausbildung wurde der Zeuge mit falschen Papieren, einer Kleinbildkamera und einer Gaspistole ausgerüstet. Nachdem er noch mittels eines „Lügendetektors“ auf seine Zuverlässigkeit geprüft worden war, wurde er im Juli 1959 über die Staatsgrenze bei Lichtenberg/Lobenstein in die DDR geschleust, um konkrete Spionageaufträge in der Nähe von Dresden und Halle auszuführen. Diese Verbrechen sind keine Einzelfälle und nicht auf die persönliche Initiative irgendwelcher Agenten zurückzuführen, sondern Ergebnis und Ausführungshandlung eines Planes des amerikanischen und westdeutschen Imperialismus zur Vernichtung der Deutschen Demokratischen Republik. Das wird insbesondere durch die Aussagen des **Zeugen S.**, eines ehemaligen hauptamtlichen Mitarbeiters des amerikanischen Geheimdienstes, bewiesen. Danach wird die Bewegung des Rückkehrer- und Umsiedlerstromes in die Deutsche Demokratische Republik verstärkt zur Einschleusung geschulter Agenten ausgenutzt, die im Zeitpunkt eines Überfalles auf die Deutsche Demokratische Republik eine Terror- und Spionagetätigkeit aufnehmen sollen. Alle in diesem Verfahren abgeurteilten Angeklagten sind von den Geheimdiensten in Westberlin angeworben und geschult worden und haben dort ihre Aufträge erhalten, und zwar bis zu ihrer Festnahme im Frühjahr 1959. Die Beseitigung dieses Gefahrenherdes für den Frieden der Welt ist daher nach wie vor die dringendste Forderung aller friedliebenden Menschen. Im einzelnen wurde folgendes festgestellt:

II

1. Der 38 Jahre alte Angeklagte **Erich Keimling** hatte den Beruf eines Flugzeugbauers erlernt und war seit 1940 bis zu seiner Einberufung in einem Betrieb tätig, der der faschistischen Luftwaffe unterstellt war. Im August 1947 begann er als Schlosser bei einer sowjetischen Einheit in Leipzig zu arbeiten und ließ sich 1953 ins Zweigwerk des sowjetischen Armeebetriebes „Roter Stern“ versetzen. Später war er als Landmaschinenschlosser in Leipzig tätig. Im Gartengrundstück seiner Mutter hatte der Angeklagte faschistische Kriegsmedaillen und andere Abzeichen sowie ein Buch des NS-Fliegerkorps und 42 Fotografien von Kriegsflugzeugen, Kriegsschiffen usw. vergraben.
2. Die 26jährige Angeklagte **Gisela Gebhardt** hatte das Studium an der Fachschule für Grafik, Druck und Werbung vorzeitig abgebrochen und arbeitete in der Folgezeit als Verkäuferin. Zum Zeitpunkt ihrer Festnahme war sie ohne berufliche Tätigkeit. Mit Vorliebe besuchte die Angeklagte Westberliner Lichtspieltheater und „Rock'n'Roll“-Veranstaltungen. Sie führte einen unmoralischen Lebenswandel und wechselte häufig ihre Männerbekanntschaften.
3. Der 37 Jahre alte Angeklagte **Franz Brehmer** hatte 1953 das Physikstudium beendet. Bis März 1954 arbeitete er als Diplomphysiker am Institut für Medizin und Biologie in Berlin-Buch und anschließend bis zu seiner Festnahme an der Hochschule für Elektrotechnik in Ilmenau.
4. Der 53 Jahre alte Angeklagte **Walter Huth** ist der Sohn eines Großbauern. Er arbeitete lange Zeit in der Landwirtschaft und begann 1953 eine Tätigkeit als Materialausgeber in der Warnow-Werft. Von 1957 bis zu seiner Festnahme war er Hafenumschlagarbeiter in Rostock-Warnemünde. Seit 1925 hatte der Angeklagte dem Jungstahlhelm und danach einer Motorradstaffel des NSKK angehört.

1. Der Angeklagte **Keimling** erhielt im November 1955 von dem ihm aus der gemeinsamen Tätigkeit im Betrieb „Roter Stern“ bekannten **Manfred Jungwirth**, der im Mai des gleichen Jahres illegal die Deutsche Demokratische Republik verlassen hatte, einen Brief mit der Aufforderung, sich mit ihm an einem bestimmten Tage in Westberlin zu treffen. Dieser Aufforderung kam der Angeklagte nach. Sie trafen sich an einem Sonnabend im November 1955 in Berlin-Charlottenburg vor der Gaststätte „Augustiner-Bräu“.

Jungwirth erklärte dem Angeklagten, daß er vor seiner Republikflucht für den amerikanischen Geheimdienst tätig war und nunmehr eine Person suche, die an seiner Stelle über den Betrieb, in dem sie beide gemeinsam gearbeitet hatten, dem Geheimdienst Informationen liefern könne. Bei dem Angeklagten hatte sich infolge jahrelangen Abhörens westlicher Rundfunkstationen, insbesondere des RIAS, eine feindliche Einstellung gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt, so daß er sich sofort bereit erklärte, Spionageinformationen an den amerikanischen Geheimdienst zu geben. Beide trafen sich anschließend in Berlin-Friedenau am Friedrich-Wilhelm-Platz mit dem Agenten des amerikanischen Geheimdienstes „Giesebrecht“ und suchten dort ein Weinlokal auf. Der Angeklagte vereinbarte mit ihm, gegen Bezahlung Informationen und Berichte über den sowjetischen Betrieb, insbesondere über den Ein- und Ausgang von Militärfahrzeugen, zu liefern. Noch am gleichen Tage traf der Angeklagte in Berlin-Steglitz vor dem Titania-Palast erneut mit „Giesebrecht“ zusammen, der ihn in einer in der Nähe befindlichen Gaststätte mit dem amerikanischen Agenten „**Claus**“ bekannt machte. Gegenüber „Claus“ wiederholte der Angeklagte seine Spionagebereitschaft. Er wurde für Anfang Januar 1956 nach Berlin-Steglitz, Bergstraße 84, bestellt. Dort füllte „Giesebrecht“ nach den Angaben des Angeklagten einen Personalfragebogen aus; der Angeklagte unterschrieb eine Verpflichtungserklärung zur Mitarbeit für den amerikanischen Geheimdienst. Für seine Spionagetätigkeit wurde ihm eine Entlohnung von monatlich 110 DM der Bank Deutscher Länder zugesagt. Der erste Betrag wurde ihm sofort ausgezahlt. Er quittierte den Betrag mit dem ihm von „Claus“ gegebenen Decknamen „König“.

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung der Verbindung zum amerikanischen Geheimdienst in Westberlin wurde festgelegt, daß der Angeklagte monatlich mit seinen Auftraggebern zusammenkommen sollte. Bei jedem Zusammentreffen wurde der folgende Termin sowie ein Ausweichtermin vereinbart. Er erhielt von den amerikanischen Agenten Tabletten zur Herstellung von Geheimtinte und kaufte sich auftragsgemäß einen Tintenkuhli zur Anfertigung der Berichte. Wenn der Angeklagte zur mündlichen Berichterstattung und Ergänzung der Berichte nach Westberlin kam, rief er beim amerikanischen Geheimdienst telefonisch an und vereinbarte den Treffpunkt. Bis Ende 1958 wurden insgesamt fünf verschiedene Telefonnummern mit ihm verabredet. Es meldete sich jeweils der „Zentrale Kundendienst“, der den Angeklagten nach Nennung seines Decknamens und des Namens des Mitarbeiters verband. Nacheinander arbeitete der Angeklagte mit den amerikanischen Agenten „**Giesebrecht**“, „**Claus**“, „**Walther**“, „**Mann**“, „**Westphal**“, „**Broncen**“, „**Fitzgerald**“ und „**Hudson**“ zusammen. Treffpunkt in Westberlin war Berlin-Steglitz, Bergstraße 84, in der Wohnung einer Frau Gang. Dort wohnte der Agent „Giesebrecht“ zur Untermiete. Die Wohnungsinhaberin verständigte den Agenten telefonisch, wenn sich der Angeklagte mit seinem Decknamen meldete. Mit „Walther“ und „Giesebrecht“ traf sich der Angeklagte außerdem in einem Hotel in Berlin-Charlottenburg, Hardenberg- Ecke Fasanenstraße, und in einer Villa in Berlin-Lichterfelde, Holbeinstraße. Von Mitte 1957 bis 1958 fanden ferner Zusammenkünfte mit den genannten Agenten des amerikanischen Geheimdienstes in einer Wohnung in Berlin-Steglitz, Kaiser-Wilhelmstraße, statt. Für besondere Fälle wurde im Jahre 1957 zwischen dem Angeklagten und „Walther“ eine Sicherheitsmaßnahme vereinbart. Eine Karte der Leipziger Poliklinik wurde in zwei Teile zerrissen, von denen der Angeklagte einen Teil behielt. Nur wenn eine Person mit der zweiten passenden Hälfte erschien, durfte mit ihr verhandelt werden¹. Der Angeklagte hatte insgesamt 36 Zusammenkünfte mit den genannten Agenten des amerikanischen Geheimdienstes in Westberliner Wohnungen. Der Angeklagte lieferte auftragsgemäß unter Ausnutzung seiner beruflichen Tätigkeit bis 1958 über den Betrieb „Roter Stern“ umfangreiche und detaillierte Informationen. Er berichtete über die genaue Lage des Betriebsgeländes, dessen Bewachung und Umzäunung und gab durch eine entsprechende Skizze den Mitarbeitern des amerikanischen Geheimdienstes einen genauen Überblick über die im Objekt vorhandenen Werkhallen, Garagen, Verwaltungsgebäude, Lager und Abstellplätze. Auf der Skizze waren ferner die Unterbringung der Abteilungen sowie die Unterkünfte in den einzelnen Gebäuden ersichtlich. Die Skizze wurde von einer Vorlage, die er im Garten seiner Mutter vergraben hatte, mit Geheimtinte übertragen und über eine Deckadresse an den amerikanischen Geheimdienst geschickt. Er lieferte den Agenten Monatsproduktionspläne des Betriebes sowie Monatspläne der Abteilungen Aggregatebau und Fertigmontage. Aus diesen Angaben konnte der amerikanische Geheimdienst auf die genaue Anzahl und die Typen der Militärfahrzeuge schließen, die monatlich im genannten Betrieb generalüberholt wurden. Zusätzlich teilte er Anzahl und Typen der generalüberholten sowjetischen Fahrzeuge mit. Im Jahre 1957 entwendete der Angeklagte im größeren Umfang Unterlagen des Betriebes, wie Monatspläne und Monatsberichte über die Produktion in den ü Abteilungen Aggregatebau sowie Material- und Ersatzteilbestellungen. Diese Unterlagen waren von sowjetischen Offizieren unterschrieben und wurden sämtlich an den amerikanischen Geheimdienst ausgeliefert. Er erhielt für diesen Verrat eine Sonderprämie von 50 DM der

BdL. Darüber hinaus notierte er sich Kennzeichen der sowjetischen Militärfahrzeuge, die in den Betrieb gebracht wurden, und ergänzte damit seine Berichterstattung. Er traf ferner auftragsgemäß Feststellungen über die im Betrieb tätigen sowjetischen Offiziere, nannte ihre Namen, Dienstgrade, Aufgabenbereiche und Wohnungen und berichtete auch über Versetzungen und Beförderungen. Er informierte seine Auftraggeber über die Anzahl der sowjetischen Soldaten und der im Werk tätigen deutschen Arbeiter und gab eine Übersicht über die deutschen Zivilkräfte in den einzelnen Abteilungen.

Der Angeklagte bekam von „**Claus**“ Anfang 1956 Aufträge zur Sammlung von Informationen über den VEB Kombinat Otto Grotewohl in Böhlen und später von „**Walther**“ über den VEB Kombinat Espenhain. Den Mitarbeitern des amerikanischen Geheimdienstes war bekannt, daß der Vater des Angeklagten in Böhlen arbeitete. Er wurde angewiesen, seinen Vater zur Spionagetätigkeit anzuwerben. Die Auftraggeber waren an einer genauen Überwachung der Treibstofftransporte, * die das Kombinat Otto Grotewohl verlassen, interessiert. Es sollten Feststellungen getroffen werden über die Anzahl, die Größe, den Inhalt (Sortenbezeichnung) und den Bestimmungsort der Kesselwagen. Der Angeklagte setzte sich mit seinem Vater in Verbindung, der zu bedenken gab, daß er auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit keine Möglichkeit habe, diese Feststellungen zu treffen. Er nannte aber dem Angeklagten dann Einzelheiten über die Produktion und die Struktur des Betriebes und machte geheimzuhaltende Mitteilungen über die Erzeugung und den Export von Treibstoffen und Schwefel sowie über die Benzintransporte. Der Angeklagte übermittelte diese Angaben „Claus“ und teilte gleichzeitig die Anschrift und den Namen einer Reichsbahnangestellten mit, die ihm von seinem Vater als geeignete Person genannt worden war und von der man genauere Mitteilungen erhalten könne. Auch über das Kombinat Espenhain berichtete der Angeklagte nach den Angaben seines Vaters. Im gleichen Zeitraum — seit dem Jahre 1956 — wurden dem Angeklagten von Agenten des amerikanischen Geheimdienstes Aufträge zur Erkundung und ständigen Überwachung von acht großen militärischen Objekten der Nationalen Volksarmee und der Sowjetarmee in Leipzig erteilt. Der Angeklagte erkundete die genaue Lage dieser militärischen Objekte, der darin befindlichen Verwaltungsgebäude, Unterkunftsgebäude für Mannschaften und Offiziere, Garagen, Lager, überdachten Schuppen und anderen Einrichtungen. Er traf Feststellungen über die Belegungsstärke der einzelnen Objekte und über die in den Kasernen befindlichen schweren Waffen und Kraftfahrzeuge. Er stellte die einzelnen Waffengattungen fest sowie die Bewachung der Objekte, wie Lage der Wachtürme mit ihrer Besatzung, Standort der Posten, Lage der offenen, zeitweise offenen und verschlossenen Tore. Er überwachte auf drei Übungsplätzen der NVA und der Sowjetarmee deren Übungstätigkeit. Er traf Feststellungen über die Anzahl der an der Übung beteiligten Offiziere und Mannschaften, deren Bewaffnung sowie Typen und Anzahl der schweren Waffen und Fahrzeuge. Der Angeklagte lieferte im Auftrage von „Claus“ darüber hinaus die Ergebnisse seiner Erkundungen über die Elbebrücken bei Roßlau und Wittenberg. Er machte ihnen Angaben über Länge der Brücken, ihre Bewachung sowie die Beschaffenheit der Ufer. Auch über zwei Brücken in Leipzig berichtete der Angeklagte und gab Art und Beschaffenheit, ihre Tragfähigkeit sowie Anzahl der Pfosten und ihre Länge bekannt. Außerdem stellte er durch Befragung seines Vaters fest, wieviel Versorgungsleitungen von der Brücke getragen werden sowie ihre Art und Stärke.

Alle Spionageberichte und Skizzen — insgesamt etwa 150 — wurden mit Geheimtinte angefertigt und über zehn Deckadressen an die Mitarbeiter des amerikanischen Geheimdienstes geschickt. Diese Berichte ergänzte der Angeklagte in 36 Zusammenkünften. Im Auftrage des amerikanischen Geheimdienstes legte der Angeklagte in Leipzig und an der Autobahn Nürnberg—Berlin insgesamt elf „tote Briefkästen“ an. Er kennzeichnete die Orte und schuf Sicherungszeichen für ihre Benutzung. Darüber hinaus machte er von ihnen Aufnahmen sowie Skizzen über ihre Lage und überbrachte beides seinen Auftraggebern. Der Angeklagte benutzte einen Teil davon zur Übermittlung von Spionagematerial. Er wurde auch mehrfach als Kurier zur Ablage von Gegenständen und Unterlagen in weiteren „toten Briefkästen“ eingesetzt. Während einer Zusammenkunft des Angeklagten mit dem Agenten „**Walther**“ im März 1958 teilte ihm dieser mit, daß man ihn für eine besondere Aufgabe vorgesehen habe. Bei der nächsten Zusammenkunft im April 1958 wurde der Angeklagte zu einer Wohnung des amerikanischen Geheimdienstes, die sich in einer Villa in Berlin-Nikolassee, Krottnauerstraße 67, befindet, gebracht und dem Agenten „**Mann**“ vorgestellt. Dem Angeklagten wurde mitgeteilt, daß er als Funker ausgebildet werden solle. Er erklärte sich dazu bereit, um auch in Kriegszeiten Spionagenachrichten übermitteln zu können. Er wurde mit Hilfe eines „Lügendetektors“ auf seine Zuverlässigkeit geprüft und fuhr nunmehr monatlich an einem Wochenende nach Westberlin, um sich zwei Tage an verschiedenen Orten im Funken unterrichten zu lassen. Die Ausbildung fand in der Krottnauerstraße, in Berlin-Charlottenburg, Eschenallee Ecke Platanenallee, sowie in der Pension Ramme, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 122, statt. Verantwortlich war der Agent „**Mann**“, der mehrere Funklehrer zur Ausbildung des Angeklagten einsetzte, darunter die Amerikaner „**Fitzgerald**“ und „**Hudson**“.

Der Angeklagte bekam Unterricht im Geben und Hören von Morsezeichen sowie im Verschlüsseln und Entschlüsseln. Er wurde ferner in der Handhabung eines Funkgerätes mit gekoppeltem Tonbandgerät geschult. Er war bestrebt, recht schnell die nötigen Fertigkeiten zu erlangen, und führte deshalb sowohl in seiner Wohnung, bei Spaziergängen als auch auf dem Wege zur Arbeit Lockerungsübungen der Handgelenke und der Finger durch. Er

übte mit einer Funktaste in seiner Wohnung. Ende September 1958 hielt sich der Angeklagte eine ganze Woche zur Ausbildung in Westberlin auf. Unter Anleitung des Funklehrers funkte er zu Übungszwecken fünf Sendungen an die Funkzentrale des amerikanischen Geheimdienstes in Westdeutschland. Jede Sendung wurde von der Zentrale beantwortet. Auch am 22. März 1959 sendete der Angeklagte drei verschlüsselte Texte von Westberlin nach Westdeutschland zur Zentrale, die gleichfalls beantwortet wurden. Die verschlüsselten Funksprüche gab der Angeklagte zunächst auf das Magnetofonband, wobei dieses mit geringer Geschwindigkeit lief. Zu den genau festgesetzten Zeiten wurde das mit dem Text versehene Tonband in erhöhter Geschwindigkeit abgespielt und über den Sender geleitet. Die Antwort kam jeweils 10 Minuten später. Der Empfang geschah in umgekehrter Reihenfolge wie das Senden. Bereits im September 1958 wurde dem Angeklagten mitgeteilt, daß er durch Kurier ein Funkgerät bekomme, welches in einem „toten Briefkasten“ abgelegt werde. Aber erst am 22. März 1959 teilte ihm „Mann“ die genaue Lage des „toten Briefkastens“ in Leipzig mit, wo er das angekündigte Funkgerät abholen sollte. **Am 23. März 1959 abends wurde der Angeklagte** beim Abholen der Tasche, die ein fünfteiliges Funkgerät mit gekoppeltem Tonbandgerät, mehrere Zusatzgeräte sowie sämtliche für die Abwicklung des Funkverkehrs erforderlichen Unterlagen enthielt, **festgenommen**. Darunter befand sich eine Tabelle mit Funkanweisungen für den Kriegsfall. Der Angeklagte wurde bereits im September 1958 in der Benutzung der Funkabkürzungen für den Kriegsfall unterrichtet. Diese Abkürzungen sind für einen Atomkrieg und den Einsatz von atomaren und bakteriologischen Waffen bestimmt. Die technische Überprüfung des Funkgerätes ergab, daß das Gerät eine Reichweite von 400 km besitzt und voll einsatzfähig ist. Das Tonbandgerät mit der Bezeichnung „Phono-Trix“ dient zur schnellen Übermittlung von Funksprüchen und soll die Möglichkeit des Abhörens einschränken. Der Angeklagte war angewiesen, monatlich zur bestimmten Zeit Informationen zu senden und Weisungen zu empfangen. Für seine Spionagetätigkeit erhielt der Angeklagte zunächst monatlich 110 DM der BdL. Die Bezahlung erhöhte sich dann auf 300 DM monatlich und erreichte mit Beginn der Ausbildung als Funkagent 480 DM der BdL. Darüber hinaus bekam er mehrmals Prämien. Insgesamt erhielt er eine Bezahlung von etwa 12 000 DM der BdL.

2. Die Angeklagte **Gebhardt** war mit dem im Mai 1956 republikflüchtig gewordenen Medizinstudenten **Wolfgang Funke** befreundet und stand auch nach seinem illegalen Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik mit ihm in Verbindung. Am 8. April 1957 lernte sie durch Vermittlung dieses Funke dessen Freund „**Griesbach**“ in Westberlin kennen. Durch „Griesbach“ wurde sie nach zwei weiteren Treffen mit den Mitarbeitern des amerikanischen Geheimdienstes „**Hoetzel**“ und „**Ohlsen**“ in Verbindung gebracht, die sich für die fotografische Ausbildung der Angeklagten interessierten und ihr nach längerem Ausfragen das Angebot machten, verschiedene Häuser im demokratischen Sektor Berlins zu fotografieren. Sie bat sich Bedenkzeit aus, da sie aus dem Angebot merkte, daß es sich um einen Auftrag irgendeiner Dienststelle handeln müsse. Sie fragte daher ihren in Westberlin wohnenden Vater um Rat. Dieser riet ab, da es sich nach seiner Meinung um Mitarbeiter eines Geheimdienstes handele. Die Angeklagte traf sich aber zwei Wochen später verabredungsgemäß am U-Bahnhof Cottbuser Tor mit „Hoetzel“ und „Ohlsen“, und sie fuhren gemeinsam nach Berlin-Dahlem, Dohnenstieg. In einer dort gelegenen Villa wurde die Angeklagte zur Spionagetätigkeit für den amerikanischen Geheimdienst angeworben. Es wurde ein Personalfragebogen ausgefüllt, der neben den persönlichen Daten und den Angaben über Eltern und Geschwister auch die Angabe der Entfernung ihrer Wohnung von der Sektorengrenze enthielt. Danach unterschrieb sie eine Verpflichtung zur Spionage. Als Decknamen erhielt sie den¹ Namen „Beethoven“. Mit diesem Namen sollte sie sich bei Anrufen in Westberlin melden. Ihr wurde die Telefonnummer 74-42-289 genannt und ein monatlicher Verdienst von 50 DM der BdL zugesichert. Außerdem wurde vereinbart, daß sie sich bei einer eventuellen Festnahme den Organen der Deutschen Demokratischen Republik zur Mitarbeit anbieten solle. Die Angeklagte traf sich seit ihrer Anwerbung in Abständen von etwa 2 bis 3 Wochen mit „Ohlsen“ in Westberlin. Weisungsgemäß legte sie an der Sektorengrenze insgesamt acht „tote Briefkästen“ für die Übermittlung von Spionageinformationen an. Sie fotografierte sie und fertigte auch Skizzen an, die sie dem Agenten „Ohlsen“ übermittelte. Die Angeklagte erhielt den weiteren Auftrag, die Posten der Deutschen Volkspolizei und die Standorte der Angehörigen des AZKW auf einer Skizze für ein bestimmtes Gebiet an der Sektorengrenze festzustellen und einzuzeichnen. Auch die Telefonzellen sollten mit vermerkt werden. Die Angeklagte fertigte eine farbige Zeichnung des gewünschten Gebiets mit den geforderten Angaben an. In dieser Zeichnung vermerkte sie auch zwei Luftschächte bzw. Eingänge zu einem alten U-Bahn-Tunnel. Auf eine entsprechende Frage „Ohlens“ wurde sie nun zum Zwecke des Einschleusens von Personen und Spionagematerial von Westberlin in den demokratischen Sektor beauftragt, den Verlauf dieser Schächte genau festzustellen und auch die Eingänge zur Kanalisation zu vermerken. Sie führte diesen Auftrag aus. Die Angeklagte machte ferner Angaben über zwei Angehörige der Volkspolizei, fertigte eine Liste über die Bewohner ihres Wohnhauses an und gab über die einzelnen Mieter neben der Altersangabe auch Charakteristiken ab. Sie wurde ferner als Kurier beauftragt, bei zwei Personen im demokratischen Sektor Berlins eine bestimmte telefonische Durchsage zu machen und Konserven und andere Artikel zu kaufen und nach Westberlin zu bringen. Die Behälter dieser Waren sollten zum Einschleusen von nachrichtendienstlichen Hilfsmitteln in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden. Auftragsgemäß unternahm es die Angeklagte ferner, vier Personen dem amerikanischen Geheimdienst zum Zwecke der Anwerbung zur

Spionagetätigkeit zuzuführen. Ihr Vorhaben scheiterte an der Ablehnung der genannten Personen. Auch die ihr bekannte Gisela B. wollte sie dem amerikanischen Geheimdienst zuführen. Zu diesem Zweck hatte sie sich deren Einverständnis erwirkt und Fotoaufnahmen von ihr gemacht. Im November 1958 unternahm sie es, im Auftrage von „Ohlsen“ mit Gisela B. Beziehungen zu Offizieren der NVA anzuknüpfen, um sie nach Dienstgeheimnissen auszufragen. Die Durchführung des Auftrages wurde unterbrochen, da der amerikanische Geheimdienst plötzlich die Verbindung zur Angeklagten abbrach. Im Dezember 1958, nachdem der Vorschlag der Regierung der UdSSR zur Schaffung einer Freien Stadt Westberlin veröffentlicht worden war, nahm der amerikanische Geheimdienst die Verbindung zur Angeklagten wieder auf. Sie wurde mit dem Lügendetektor einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen, und ihr wurde eröffnet, daß sie für den Ernstfall als Agentenfunkerin ausgebildet werden solle. Die Ausbildung begann im Februar 1959 und fand wöchentlich ein- bis zweimal in Berlin-Wilmersdorf, Sächsische Straße 62, Berlin-Charlottenburg, Umlandstraße Ecke Lietzenburger Straße, Berlin-Halensee und Berlin-Dahlem, Dohnenstieg, statt. Die Angeklagte wurde geschult im Geben und Hören von Morsezeichen und im Ent- und Verschlüsseln mit Hilfe einer Chiffreanweisung. Die Funkleitzentrale in Westdeutschland sandte darüber hinaus auf bestimmten Wellenlängen zu festgelegten Zeiten Übungsfunksprüche, die die Angeklagte mit ihrem mit Hilfe des amerikanischen Geheimdienstes gekauften Radiogerät abhören sollte. Um die genaue Zeit einzuhalten, kaufte sie im Auftrage der Agenten eine Damenarmbanduhr. Ihr Rufzeichen war PK 4, die Sendungen waren jeden Montag und Mittwoch. Ihre Ausbildung wurde auf die Bedienung des Funkgeräts vom Typ RS 6 mit gekoppeltem Tonbandgerät „PhonoTrix“ ausgedehnt. Auch die Angeklagte Gebhardt hat im April 1959 durch sieben Probesendungen mit der Funkzentrale des amerikanischen Geheimdienstes Verbindung aufgenommen. Die Angeklagte war ferner bereits im Herbst 1957 in der Bedienung eines Sprechfunkgeräts mit Infrarotstrahler ausgebildet worden. Wegen technischer Mängel wurde ihr damals das für sie bestimmte Gerät nicht ausgehändigt. Am 4. März 1959 übernahm sie durch „Ohlsen“ ein Sprechfunkgerät neuester Bauart und brachte es in ihrer Wohnung unter. Sie setzte es am 25. März 1959 gegen 23.00 Uhr in Betrieb und stellte die Verbindung zu einem in Berlin-Kreuzberg, Oranienstraße, stehenden amerikanischen Funkwagen her. Im Verlaufe des April 1959 übernahm sie ferner in mehreren Zusammenkünften von Agenten des amerikanischen Geheimdienstes ein Sendergerät RS 6, bestehend aus Empfänger, einem Stromgleichrichter, mehreren Batterien, Kopfhörern, zwei Tonbändern, einer Funktaste, einer Übungstaste, 16 Codeblöcken, einer Antenne und weiteren Zubehörteilen. Das Gerät hat eine Reichweite von etwa 1000 km. Die noch fehlenden Teile sowie den Sende- und Empfangsplan sollte sie bis zum 28. Mai 1959 erhalten. Auch ihre Ausbildung sollte bis zu diesem Tage, dem ursprünglichen Termin für die Übernahme der Kontrollfunktionen für den Verkehr von Westdeutschland nach Westberlin durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, abgeschlossen sein.

Während der Zeit ihrer Ausbildung als Funkagentin führte die Angeklagte weitere auf die Vorbereitung eines Krieges gerichtete Aufträge durch. Sie erhielt im März 1959 eine Anweisung für das Anlegen von Luftlande- und Abwurfefeldern mit dem Auftrag, geeignetes Gelände zu erkunden. Sie schlug ihren Auftraggebern die Umgebung der Wohnung ihrer Tante in Berlin-Buchholz vor und fertigte Ostern 1959 Fotografien des Geländes an. Im Mai 1959 sollte sie auf einem Spionagelehrgang nähere Anweisungen für das Anlegen solcher Felder erhalten. Für ihre Spionagetätigkeit erhielt die Angeklagte etwa 1100 DM der BdL und etwa 2000 DM der DNB.

3. Der Angeklagte **Brehmer** erhielt Anfang 1957 gleichzeitig von zwei ehemaligen Studienkollegen, **Köhler** und **Friedl**, die illegal das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen hatten, die Aufforderung, sie in Westberlin zu besuchen. In der Wohnung der Ehefrau Köhlers in Westberlin traf der Angeklagte mit Friedl zusammen. Er hielt sich danach einige Tage in dessen Wohnung, Dahlem, Boltzmannstraße, auf und wurde mit dem Agenten des amerikanischen Geheimdienstes „Linden“ bekannt gemacht. Aus den Gesprächen mit Friedl entnahm der Angeklagte, daß sie ständig von Amerikanern aufgesucht werden, die auch die Wohnung unterhielten. „Linden“ und ein namentlich nicht bekannter Amerikaner unterhielten sich mit dem Angeklagten über persönliche Dinge sowie über sein Arbeitsverhältnis an der Hochschule für Elektrotechnik in Ilmenau. Friedl forderte den Angeklagten auf, ihn oder „Linden“ wieder in Berlin zu besuchen. Er gab ihm eine Telefonnummer und bemerkte dazu, daß er sich nicht mit seinem eigenen Namen, sondern mit dem Namen „Hutmacher“ melden solle. Es war dem Angeklagten klar, daß es sich dabei um einen Decknamen handelte. Die siebenstellige Westberliner Telefonnummer war dem Angeklagten in Form einer geschriebenen Rechnung übergeben worden. Er notierte sie sich als Addition getarnt auf einen Zettel und später in sein Notizbuch. Obgleich dem Angeklagten bewußt war, daß es sich bei „Linden“ um einen Agenten des amerikanischen Geheimdienstes handelte, suchte er mit ihm in Verbindung zu bleiben, da er sich von ihm für seine damals beabsichtigte Republikflucht Unterstützung versprach. Mitte März 1957 suchte der Angeklagte anlässlich einer Physikertagung in Berlin „Linden“ an drei Abenden erneut auf. Er rief ihn über die ausgehändigte Telefonnummer an, und „Linden“ holte ihn anschließend mit einem Pkw ab. Sie fuhren nach einer Villa in Berlin-Dahlem, Dohnenstieg. Im Verlauf dieser Zusammenkünfte berichtete der Angeklagte auf Fragen „Lindens“ über die Physikertagung in Berlin. Er nannte ihm die Namen der dort referierenden Personen, die Institute, die sie vertraten, und das von ihnen behandelte Thema und händigte ihm auch ein Programm der Tagung aus. „Linden“ erklärte im Verlaufe der Unterhaltung ferner, daß er an der

Hochschule für Elektrotechnik in Ilmenau und an den dort bestehenden Instituten, deren Forschungstätigkeit, insbesondere an den Arbeiten des Direktors des Instituts für Physik, interessiert sei. Der Angeklagte füllte an diesem Abend einen Fragebogen mit etwa 30 Fragen aus und schrieb in die Spalte Decknamen den erhaltenen Namen „Hutmacher“. Dem Angeklagten wurde außerdem gesagt, daß für ihn Geld zur Verfügung stehe. Für die bisher gemachten Angaben erhielt er 250 DM der BdL. Den Empfang des Geldes quittierte der Angeklagte mit seinem Decknamen. Er erhielt darüber hinaus für schriftliche Mitteilungen die Deckadresse Gotthard Neckermann, Berlin W 15, Wielandstraße 25/26, und die Anweisung, Berichte nicht in Jena, sondern in der Umgebung von Ilmenau in den Briefkasten zu stecken. An diese Deckadresse schickte der Angeklagte mit Geheimtinte abgefaßte Berichte. Der Angeklagte vereinbarte ferner, sich mit „Linden“ in Frankfurt, Main zu treffen, um ihm über den Verlauf und den Inhalt einer Physikertagung in Leipzig Bericht zu erstatten. Er traf sich bis April 1958 fünfmal in unregelmäßigen Abständen in den Treffwohnungen des amerikanischen Geheimdienstes in Berlin-Dahlem, Dohnenstieg, sowie in der Herfurter Straße. Bei der letzten Zusammenkunft erhielt er die Anweisung, aus Sicherheitsgründen in Zukunft nicht mehr in Westberlin mit „Linden“ zusammenzukommen. Ihm wurde mitgeteilt, daß alle Anweisungen und Aufträge durch Funk oder „tote Briefkästen“ übermittelt werden und daß er Spionageinformationen unter Verwendung von Spezialpapier über „tote Briefkästen“ bzw. über Deckadressen leiten solle. Der Angeklagte wurde nunmehr im Empfang von Nachrichten durch Funk und im Ent- und Verschlüsseln von Nachrichten sowie im Niederschreiben von Spionageberichten auf präpariertem Spezialpapier geschult. Er erhielt ferner die Anweisung, in Ilmenau „tote Briefkästen“ anzulegen und die Funksendungen des amerikanischen Geheimdienstes auf Kurzwelle jeden Mittwoch und Sonntag zur angegebenen Zeit abzuhören. Ihm wurden Codehefte zum Entschlüsseln der durch Funk übermittelten Sendungen und zum Verschlüsseln der Spionageinformationen sowie Spezialpapier übergeben. Der Angeklagte ist den Weisungen nachgekommen. Er hat an verschiedenen Stellen in Ilmenau „tote Briefkästen“ angelegt, so in der Nähe der Sprungschanze, am Ende der Goethestraße und am Stadtrand von Ilmenau. Über den „toten Briefkasten“ an der Sprungschanze erhielt er weitere Codematerialien sowie 2000 DM der DNB. Ihm wurde ferner eine neue Deckadresse mitgeteilt: Lothar Hagedorn, Berlin W 35, Genthiner Straße 31.

Der Angeklagte erhielt im Verlaufe der Zusammenarbeit mit dem amerikanischen Geheimdienst mündlich sowie durch Funksendungen im Juni, September und November 1958 konkrete Aufträge, über die gesamte Tätigkeit der Hochschule für Elektrotechnik sowie über die dort bestehenden Institute für Physik, für Hochfrequenztechnik und für angewandte Physik zu berichten. Der Angeklagte besaß einen umfangreichen Einblick in die dort durchgeführten Forschungsarbeiten, er kannte die einzelnen Mitarbeiter, den strukturellen Aufbau der Hochschule und führte die Aufträge des amerikanischen Geheimdienstes aus. Er berichtete über Struktur und Belegungsstärke der Hochschule, nannte die einzelnen dort tätigen Wissenschaftler und berichtete über ihre wissenschaftlichen Arbeiten. Er sammelte Informationen über den Aufbau, den Stand und die Verwendungsmöglichkeit dort entwickelter elektronisch gesteuerter Rechenmaschinen. Über diesen Komplex verfaßte er auf präpariertem Papier einen vier DIN-A-4-Bogen umfassenden Bericht mit technischen Einzelheiten. Ferner machte er Mitteilung über Arbeiten der Spannungsmultiplikatoren und über durchgeführte Arbeiten auf dem Gebiete der Gasentladungsphysik. In dem Spionagebericht über die elektronisch gesteuerten Rechenmaschinen machte der Angeklagte umfangreiche Aufzeichnungen über das bisherige Forschungsergebnis und den Entwicklungsstand der Type EAR I. Aus der Gesamtheit der Aufzeichnungen geht hervor, welche Arbeitskapazität und Rechenleistung diese Maschine hat und welche Perspektiven der Weiterentwicklung von Analogiemaschinen bei uns bestehen. Die Berichte wurden sämtlich in Geheimschriftverfahren unter Verwendung des Spezialdurschreibepapiers mit Schreibmaschine verfaßt und entweder über Deckadressen an den amerikanischen Geheimdienst geschickt oder in die „toten Briefkästen“ in Ilmenau gelegt, wo sie von Kurieren abgeholt wurden. Der Angeklagte erhielt für seine Spionagetätigkeit etwa 1100 DM der BdL und 2000 DM der DNB.

4. Der Angeklagte **Huth** besuchte in größeren Abständen die ihm von früher bekannte **Familie Schulze** in Berlin-Charlottenburg, Mommsenstraße 55. Anlässlich eines Besuches Anfang 1956 sagte ihm Schulze, daß im Nachbarhaus der frühere Großbauer **Heyer** wohne, er werde dort von einem früheren Schulkameraden erwartet. Der Angeklagte begab sich zu Heyer, traf aber keinen ehemaligen Schulkameraden, sondern eine ihm unbekannte Person an. Im Verlaufe des Gesprächs stellte sich heraus, daß diese Person ein Mitarbeiter des „Bundesnachrichtendienstes“ war. Der **Bundesnachrichtendienst** ist eine Spionageorganisation, die aus der früheren Organisation Gehlen hervorgegangen ist. Der Angeklagte erklärte sich bereit, gegen entsprechende Bezahlung für diese Organisation zu arbeiten. Er war zu dieser Zeit als Materialausgeber in der Warnowwerft beschäftigt und sollte über die Produktion der Werft, das Bau- und Schiffsreparaturprogramm, Engpässe in der Materialbeschaffung, eventuelle personelle Veränderungen der leitenden Kader sowie über die Stimmung der Bevölkerung berichten. Er begab sich verabredungsgemäß 14 Tage später erneut nach Westberlin und traf in Berlin-Charlottenburg, Bleibtreustraße, im Lokal „Fürstenbräu“ mit dem Agenten des „Bundesnachrichtendienstes“ zusammen. Er berichtete auftragsgemäß und bekam in gleicher Richtung liegende weitere Aufträge. Die Berichte sollten aber aus Sicherheitsgründen nicht mehr mündlich überbracht, sondern künftig im Geheimschriftverfahren

an eine Deckadresse in Westberlin geschickt werden. Dem Angeklagten wurde der Deckname „Kindermann“ gegeben, später „Kunert“ und „Kinel“. Außerdem wurde er in der Abfassung von Spionageberichten geschult. Ihm wurden Tabletten zur Herstellung von Geheimtinte ausgehändigt. Die Deckadresse lautete: Fritz Lachmann, Berlin-Lichterfelde, Drakestraße 64. Der Angeklagte sammelte auftragsgemäß unter Ausnutzung seiner Tätigkeit laufend die Informationen über den Betrieb der Werft, über die im Bau befindlichen Fahrgastschiffe sowie über den Umbau weiterer großer Schiffe. Er fertigte die Spionageberichte auf ihm geliefertem Papier an, versah sie mit Tarntexten und sandte auf diese Weise bis Ende 1956 etwa sieben Berichte an die genannte Deckadresse. Diese Berichte ergänzte er mündlich in fünf Zusammenkünften. Der Angeklagte erhielt monatlich 50 DM der BdL und quittierte den Betrag jeweils mit seinem Decknamen. Ende 1956 wurde der Angeklagte bei einer Zusammenkunft im Lokal „Fürstenbräu“ einem anderen Agenten des Bundesnachrichtendienstes „**Groß**“ übergeben. Mit ihm wirkte der Angeklagte bis zu seiner Festnahme zusammen. Die Verbindung mit diesem Agenten wurde auf dem Postwege und durch persönliche Zusammenkünfte in Abständen von etwa sechs Wochen aufrechterhalten. Der Angeklagte bekam außerdem Westberliner Telefonnummern des „Bundesnachrichtendienstes“. Er sammelte im Auftrage von „Gross“ von Anfang 1957 während seiner Tätigkeit in Warnemünde mit großer Intensität täglich Informationen über alle ein- und auslaufenden Schiffe. Die Geheimberichte enthielten Angaben über Name, Herkunftsland, Bestimmungshafen, Art der Ladung und Tonnage. Er übermittelte ein nahezu lückenloses Bild des Güterumschlages und des Im- und Exports wichtiger Produkte, wie z. B. Kali und Chemikalien in die UdSSR, Schweden, Finnland, England und Norwegen. Die Berichte enthielten ferner Informationen über den Import von Fischen, Holz, Papier, Lebensmitteln, Baumwolle, Kautschuk, Erz, Dünger, Personenkraftwagen und Stahlwaren (Stabeisen und nahtlose Rohre) aus den sozialistischen und kapitalistischen Ländern in die Deutsche Demokratische Republik. Die Kenntnis dieser umfangreichen Angaben über den Im- und Export durch die westdeutsche Spionageorganisation war geeignet, Störmaßnahmen im innerdeutschen Handel und in den Beziehungen zum kapitalistischen Ausland auszulösen. Zur Durchführung dieses Auftrags erhielt der Angeklagte vom Agenten des „Bundesnachrichtendienstes“ eine Filmfolie, die verschiedene Anweisungen enthielt und die vom Angeklagten genau beachtet wurde. Die Folie war hinsichtlich der Erkundungen zum Hafen von Warnemünde in 24 Punkte und zu Rostock in 6 Punkte unterteilt. Sie forderte detaillierte Angaben über die Erforschung von wirtschaftlichen und militärischen Informationen durch den Angeklagten. So erkundete der Angeklagte entsprechend dieser Anweisung auf das genaueste rund 400 ein- und auslaufende Schiffe. Die Angaben wurden z. B. über folgende Vorgänge gefordert: durchfahrende Schiffe; Handelsschiffe im Hafen; Import und Export (Datum, Name, Heimat, Tonnage, Ladung, evtl. Unterlagen); bauliche und sonstige Veränderungen im Hafen; Waggonverladungen im Hafen (Ladung, Fahrziel); Bunkerkohlenbestand; Baggertätigkeit (Datum, Name, Einsatzstelle) usw. usf. Die Übermittlung der im Geheimschriftverfahren hergestellten umfangreichen wirtschaftlichen Angaben — es handelte sich während der Zusammenarbeit mit „**Gross**“ um etwa vierzig Spionageberichte — erfolgte an zwei Deckadressen in Hannover, und zwar Friedel Klingenberg, Hannover, Stammestraße 83 *, und Hermann K. Jakobs, Hannover, Hansteinstraße 4. Die Übermittlung erfolgte in Abständen von zwei bis drei Wochen. Außerdem traf sich der Angeklagte in Abständen von vier bis sechs Wochen mit dem Agenten „Gross“ und ergänzte die Berichte. Es fanden mit „Gross“ etwa zehn Zusammenkünfte statt, meistens in der Pension „Mon repos“, Berlin-Charlottenburg, Düsseldorfer-Ecke Leibnizstraße. Darüber hinaus berichtete der Angeklagte entsprechend den Anweisungen über Einheiten der Seestreitkräfte, in Warnemünde stationierte Einheiten der Deutschen Grenzpolizei und über eine Einheit der Sowjetarmee. Bei einer Zusammenkunft im Jahre 1958 mit „**Gross**“ erhielt der Angeklagte den Auftrag, im Stadtgebiet von Warnemünde zwei „tote Briefkästen“ anzulegen. Diese Briefkästen sollten, wie dem Angeklagten mitgeteilt wurde, im „Ernstfall“ zur Übermittlung von Spionagenachrichten dienen. Er erhielt zwei weitere Folien, die eine genaue Anleitung zur Arbeitsweise mit „toten Briefkästen“ und Angaben über das Sammeln militärischer Informationen enthielten. Auftragsgemäß legte er die „toten Briefkästen“ in Warnemünde an, den einen in einem Park in der Nähe des Bahnhofes, den zweiten an einem Kilometerstein auf der Straße Warnemünde-Bad Doberan. Skizzen über die Lage händigte er dem Agenten „Gross“ aus. Am 7. Mai 1959 traf der Angeklagte mit „**Gross**“ in der erwähnten Westberliner Pension erneut zusammen. „Gross“ übergab dem Angeklagten eine Konservendose mit der Aufschrift „Champignons“. Sie enthielt einen Kurzwellen-Konverter, der auf diese Weise gefahrlos in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeschleust werden sollte. „Gross“ erklärte, daß dieses Gerät an einen Radioapparat mit doppeltem Lautsprecher angeschlossen werden sollte, damit der Angeklagte im Ernstfall Anweisungen erhalten könnte. Er sollte auch für die Bedienung dieses Gerätes geschult werden. Er erklärte sich einverstanden und transportierte den Kurzwellen-Konverter in die Deutsche Demokratische Republik. Der Angeklagte erhielt monatlich 50 DM der BdL, zuletzt 150 DM der BdL. Insgesamt wurden ihm etwa 3000 DM der BdL ausgehändigt. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Geständnissen der Angeklagten, den Aussagen der Zeugen, den Gutachten der Sachverständigen sowie den zum Zwecke des Beweises in der Hauptverhandlung verlesenen weiteren Gutachten, Dokumenten und den vorgelegten Beweisstücken.

Der Angeklagte **Keimling** war seit Ende 1955, die Angeklagten **Gebhardt** und **Brehmer** seit Frühjahr 1957 angeworbene und bezahlte Spione des amerikanischen Geheimdienstes, der Angeklagte **Huth** seit Beginn des Jahres 1956 angeworbener und bezahlter Spion des westdeutschen „Bundesnachrichtendienstes“. Es ist erwiesen, daß es sich bei den namentlich genannten Auftraggebern der Angeklagten um Vertreter der Spionageorganisation eines anderen Staates — nämlich der USA — bzw. Vertreter der westzonalen Spionageorganisation „Bundesnachrichtendienst“ handelt, deren Tätigkeit sich gegen die friedliche und demokratische Entwicklung der Arbeiter-und-Bauern-Macht und das sozialistische Lager richtet. Diese Vertreter haben sich nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt entweder selbst als solche den Angeklagten vorgestellt oder durch die Werbung — Fragebogen, Verpflichtungs- einschließlich Verschwiegenheitserklärungen — und den Inhalt der erteilten Aufträge und Weisungen als solche zu erkennen gegeben. Mit diesen Spionageorganisationen, deren Ziele, wie die Verhandlung einwandfrei ergab, sich nicht nur auf das Sammeln militärisch bedeutsamer Informationen beschränkten, sondern die im besonderen Maße an Nachrichten und Informationen aus der Wirtschaft und der wissenschaftlichen Forschungsarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik interessiert sind, waren die Angeklagten verbunden und wurden von ihnen fest besoldet. Die Angeklagten haben vorsätzlich gehandelt. Es gab bei keinem der Angeklagten bei der Anwerbung durch diese Organisationen den geringsten Zweifel am verbrecherischen Charakter ihrer gegen die Sicherheit und den Bestand der Deutschen Demokratischen Republik gerichteten Tätigkeit und der empfangenen Spionageaufträge. In Kenntnis dieser Umstände haben sie sich zur Durchführung der Aufträge bereit erklärt und über Jahre hinweg weisungsgemäß als Spione gearbeitet. Die Angeklagten haben deshalb mit ihren Handlungen die Tatbestandsmerkmale des § 14 StEG verwirklicht. Die Angeklagten haben aber auch gegen § 24 StEG verstoßen. Sie haben jahrelang im Interesse der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhaltende militärische und wirtschaftliche Tatsachen sowie Forschungsergebnisse ausgespäht und verraten. Ihre weitere, dem Aufbau und der Sicherung des Spionagenetzes dienende Tätigkeit ist sowohl dem Umfang als auch dem Inhalt nach von außerordentlich großer Gefährlichkeit für die Sicherheit des Arbeiter-und-Bauern-Staates und seiner Bevölkerung. Diese Gefährlichkeit kommt besonders bei der Errichtung von Funkstützpunkten und der Erkundung von Luftlande- und Abwurfefeldern vor und während der Genfer Konferenz zum Ausdruck. Die Verbrechen der Angeklagten dienten der unmittelbaren Kriegsvorbereitung, so daß die Anwendung des § 24 StEG aus der diesen Verbrechen innewohnenden Schwere geboten ist.

Das Oberste Gericht hat die Angeklagten **Keimling und Huth zu lebenslänglichem Zuchthaus**, den Angeklagten **Brehmer zu 15 Jahren Zuchthaus** und die Angeklagte **Gebhardt zu 12 Jahren Zuchthaus** verurteilt.

DM der BdL: Westgeld;
DM der DNB: Ostgeld